



Schutzwaldpflege

Organisierte und wirksame Schutzwaldpflege

Informationen für die Sicherheits- verantwortlichen Stellen (SiV)

Amt für Wald und Naturgefahren

März/2025



Die Rolle der Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV)

Schutzwälder bieten kostengünstig und nachhaltig Schutz vor Lawinen, Steinschlägen, Erdbeben, Murgängen (Schlamm-lawinen) und Überschwemmungen. Um diesen Schutz langfristig zu gewährleisten, muss der Wald gepflegt werden. Wieso Schutzwaldpflege notwendig ist, erfahren Sie im Merkblatt «Schutzwald einfach erklärt».

Die Nutzniesserinnen der Schutzfunktion des Waldes sind die SiV. Als SiV übernehmen Sie in der Schutzwaldpflege die auftraggebende Rolle. Sie stellen die Schutzfunktion zusammen mit Waldbesitzenden, Forstbetrieben, Wald- und Forstunternehmen sicher. Dafür sind waldbauliche Massnahmen notwendig. Sie als SiV sind gemäss kantonalem Waldgesetz (Art. 31/32) für das Ergreifen von Massnahmen verantwortlich. Der Kanton unterstützt Sie dabei.

Das Wichtigste in Kürze

Welche Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV) gibt es?

Gemeinden sind die häufigsten SiV. Sie sind dort verantwortlich, wo Naturgefahren das Siedlungsgebiet oder Gemeindestrassen bedrohen. Als Siedlungsgebiete gelten Gebäude in der Bauzone sowie dauernd bewohnte Gebäude mit Streusiedlungscharakter, die durch öffentliche Strassen erschlossen sind.

Für die Sicherheit von Anlagen wie Strassen, Bahnlinien, Bergbahnen oder Kraftwerken sind deren **Betreibende** verantwortlich.

Entlang von Flüssen und Bächen sind die **Wasserbauträger**, im Normalfall Schwellenkorporationen, als SiV die Besteller von Schutzwaldpflegemassnahmen. Wenn diese Organisationen fehlen, übernehmen Gemeinden oder Anlagenbetreibende die Rolle der SiV.

Schützt ein Wald die Infrastruktur mehrerer SiV vor Naturgefahren, hilft die Nutzniesserkarte des Kantons Bern, um die Zuständigkeiten festzulegen.

Wer ist verantwortlich?



Dieser Schutzwald hält Steine zurück, die die Infrastruktur verschiedener SiV beschädigen könnten.

■ Nationalstrasse = Anlagebetreiber, hier: ASTRA

■ Bahnlinie = Anlagebetreiber, hier: SBB

■ Kantonsstrasse = Anlagebetreiber, hier: Tiefbauamt

■ Siedlungsgebiet = Gemeinde

Wann und wie muss die SiV handeln?

Der Kanton stellt Grundlagen zum Zustand des Schutzwaldes und zum vorhandenen Schutzbedarf von Siedlungen und Verkehrswegen zur Verfügung. Basierend darauf wird der Handlungsbedarf eruiert. Wenn Handlungsbedarf besteht, entscheiden Sie als SiV, ob Sie Massnahmen einleiten wollen.

Mehrjährige waldbauliche Planungen werden von Forstbetrieben und Waldunternehmen im Auftrag der SiV erarbeitet. Der Kanton wirkt beratend und unterstützt mit einer Anschubfinanzierung. Sie setzen Prioritäten. Mit den Bewirtschaftenden und Waldbesitzenden vereinbaren Sie Massnahmen und stellen sicher, dass diese ausgeführt werden können.

Wer berät die SiV und wer führt die Schutzwaldpflege aus?

Die regional zuständigen Revierförster/innen und die Waldabteilung beraten Sie gerne

zum Thema Schutzwaldpflege. Sie bestellen notwendige Massnahmen bei den Bewirtschaftenden und Waldbesitzenden, welche die Trägerschaft für die Massnahmen übernehmen. In den öffentlichen Wäldern beauftragen die Gemeinden grösstenteils ihre Forstbetriebe mit der Koordination der Schutzwaldpflege; in Gebieten mit hohem Privatwaldanteil können Waldunternehmen die Koordination übernehmen.

Wer finanziert die Massnahmen?

Die SiV trägt die mit den Trägerschaften vereinbarten Kosten für die bestellten Schutzwaldpflegemassnahmen. Bund und Kanton unterstützen sie dabei, indem sie Beiträge an die Trägerschaften entrichten. Diese Beiträge senken die durch die SiV zu tragenden Kosten um durchschnittlich 80%.

Häufig gestellte Fragen

Muss die SiV alle Massnahmen mitfinanzieren?

Nein, Sie als SiV sind nur dort zur Mitfinanzierung verpflichtet, wo Sie für die Sicherheit zuständig sind und nur, wenn Sie den Massnahmen vorab zugestimmt haben. Wenn Sie beispielsweise für eine Gemeindestrasse verantwortlich sind, die durch Lawinen gefährdet ist, aber im Winter gesperrt bleibt, können sie auf Schutzwaldpflege-massnahmen verzichten.

Wie kann die SiV die Ausführung der Schutzwaldpflege unterstützen?

Sie als SiV können die Trägerschaft durch gemeinsame Planung, die Priorisierung von Massnahmen und verbindliche Mitfinanzierung unterstützen. Bei Massnahmen in privaten Wäldern ist Ihre Mitarbeit in der Kommunikation mit den Waldbesitzenden wertvoll. Als Anlagebetreibende unterstützen Sie die Schutzwaldpflege, indem Sie Strassensperrungen organisieren und einen Sicherheitsdienst bereitstellen.

Welche Ausgaben fallen in der Schutzwaldpflege an?

Der grösste Teil der Ausgaben entsteht in der Ausführung. Dazu kommen Ausgaben für Projektleitung, Arbeitsvorbereitung sowie Leistungen der Waldbesitzenden. Informationen zur Rolle der Waldbesitzenden finden Sie im Merkblatt «Ihr Wald schützt vor Naturgefahren».



Die Schutzwaldpflege fördert eine Vielfalt an Baumarten und Bäume unterschiedlicher Durchmesser. Das sichert die langfristige Schutzwirkung.

Fallen bei Schutzwaldpflegeeingriffen für die SiV immer Kosten an?

Nein, es kann vorkommen, dass hohe Holz-erlöse und geringe Erntekosten dazu führen, dass die Massnahmenkosten vollständig mit Kantonsbeiträgen finanziert werden können. Ebenso ist es möglich, dass die Erntekosten deutlich höher ausfallen als der Ertrag aus den Holz-erlösen und den Kantonsbeiträgen, hier werden die nicht gedeckten Kosten durch die SiV gemäss Vereinbarung übernommen. Grundsätzlich sollten die Gesamtkosten der Schutzwaldpflegeeingriffe über mehrere Jahre hinweg für die SiV in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Wirtschafts-, Energie-
und Umweltdirektion
Amt für Wald
und Naturgefahren

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch

Ihr/e Revierförster/in

www.be.ch/foerstersuche

Weitere Informationen zur Bewirtschaftung des Schutzwaldes
im Kanton Bern finden Sie hier: www.be.ch/schutzwald

